

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1927)
Heft: 7

Artikel: Der Kulturkreis der Viktoriden
Autor: Winter, Ernst Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie ihr Kostbarstes barg, nämlich ihren Gemahl. Als das Volk ihre List erkannte, war es edel genug, sie ziehen zu lassen. Aber der Burgherr mußte für immer außer Landes ziehen.

(Fortsetzung folgt)

Der Kulturkreis der Viktoriden.

Von Dr. Ernst Karl Winter (Wien).

I.

Der Wiener Kultur- und Wirtschaftshistoriker Alfons Dopsch stellt in seinen „Wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung“ (Wien 1923/24², 2 Bde., L. W. Seidel)¹, der sogenannten Katastrophentheorie, derzufolge die Katastrophe der „Völkerwanderung“ das frühe Mittelalter von der späten Antike trennt, die Kontinuitätstheorie entgegen, derzufolge ein Prozeß der Rezeption römischer Kultur durch das Germanentum, resp. der Assimilation des Germanentums durch die römische Kultur die Jahrhunderte kennzeichnet, die Antike und Mittelalter verbinden.

Der Lehre vom Zusammenbruch der antiken und von der Neuschöpfung der europäischen Kultur tritt die Lehre von der Fortführung und Vollendung der antiken Kultur in der europäischen entgegen; — es leuchtet ein, welche Bedeutung letzterer Lehre zukommt, nicht nur in Erfassung des Werdens und der Grundlagen der europäischen Kultur, sondern darüber hinaus in Ermutigung der Gegenwart, die vor derselben Eventualität steht wie die Antike, entweder sich zu erneuern im Geiste und dadurch in den Formen, oder das Heil von den nordöstlichen Barbaren zu erhoffen².

Oswald Spengler hat seiner faszinierten Gemeinde das Ende Europas sozusagen vorgerechnet; er hat den „Untergang des Abendlandes“ verkündet, ihm jedoch für das Jahrhundert,

¹ Meine Rezension des Werkes in P. Wilhelm Schmidts S. V. D. „Anthropos“ (Internationale Ztsch. f. Völker- und Sprachkunde, hg. v. P. Wilhelm Koppers S. V. D.), St. Gabriel, Mödling bei Wien, 1925, XX. 771 ff.

² Gonzague de Reynold (Bern), Der katholische Gedanke und die gegenwärtige Zeit, Das Neue Reich, Wien 1924/25, VII. 264 ff., 293 ff.; Zum Problem: Untergang des Abendlandes, ebd. 871 ff.; jetzt in „L'Eglise parmi les ruines“ (1927).

das es noch bestehen soll, das Horoskop nordöstlichen Herrentums gestellt.

Alfons Dopsch ist kein Geschichtsphilosoph; er ist — vom Standpunkt der historischen Methode eines Ernst Bernheim! — vielleicht sogar zu empiristischer, zu wenig philosophischer Historiker; dennoch wirkt sein Empirismus philosophischer als die Spenglerschen Konstruktionen.

In den Jahren, da Spenglers Dekadenz- und Katastrophentheorie wie ein Barbarensturm des Geistes Europa verheerte, faßte Dopsch in seiner Wiener Rektoratsrede „Der Wiederaufbau Europas nach dem Untergang der alten Welt“ (1920) die Forschungen seines Lebens in einem der Vergangenheit wie der Zukunft sicheren Bilde zusammen³. Es ist das Bekenntnis zur europäischen Koine, das die österreichische Politik und Wissenschaft der Gegenwart kennzeichnet!

Dopsch ist Fachmann für die Merowinger- und Karolingerzeit⁴; von dort her ergeben sich seine Folgerungen für die früheste und späteste Geschichte des Mittelalters. Dopsch ist Historiker, nicht Soziologe; dennoch dienen seine Forschungen der Soziologie und zwar dadurch, daß sie trotz eingewurzelter Tradition, wie sie J. Möser, K. F. Eichhorn, F. K. Savigny grundgelegt, ebenso dem Dualismus von Romanistik und Germanistik, wie der einseitig juristischen Methode in den rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen entgegenwirken. Die Gegner sind demnach in den Reihen der einseitig germanistisch und juristisch orientierten Forscher zu suchen; ich nenne z. B. Hans v. Voltelini (Wien)⁵, Hermann Wopfner (Innsbruck)⁶, Otto H. Stowasser (Wien)⁷, neuestens Ulr. Stutz (Ztsch. f. Rechtsgesch., G. A., 1926, 331 ff.).

³ Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellung, hg. v. Sigfrid Steinberg, Leipzig 1925, I. 51 ff.

⁴ Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1921/22².

⁵ Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Wien 1920, I. 7—26.

⁶ Vgl. die Diskussion Dopsch-Wopfner zur Frage der drei Weistümer von Babenhausen (1355), Bibra (1385), Oberursel (1401), d. h. der Markgenossenschaftstheorie, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 1913, XXXIV. 732 ff.; dazu Anthropos, a. o. O. 774.

⁷ Zwei Studien zur österreichischen Verfassungsgeschichte, Ztsch. f. Rechtsgesch., G. A., 1924, XLIV. Bd.; dazu Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 1925, XLI. 141 ff.; Das Land und der Herzog,

Es ist eine Lücke, daß Dopsch in seinem erstzitierten Werk Rhätien zu wenig beachtet (I. 124 ff., 169). Das Stück Kontinuitätstheorie, das in der rhätischen Geschichte steckt und das Männer wie Th. v. Mohr und W. v. Juvalt, P. C. Planta und J. G. Mayer, so sehr sie einander entgegengesetzt sind, zum Teil bereits zutage förderten, läßt Dopsch unberücksichtigt.

Wenn in folgender Darlegung der Kulturkreis der Viktoriden als ein Eckstein der Kontinuitätstheorie erscheint, als jener Kulturkreis, in dem späte Antike und frühes Mittelalter eine Einheit bilden, so geschieht dies, um einerseits die Kontinuitätstheorie und die damit logisch zusammenhängenden Lösungen der spätmittelalterlichen Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsprobleme, wie sie Dopsch lehrt, zu stützen und zu ergänzen, andererseits aber die *primordia Rhaetica* in den großen Zusammenhang Europas zu stellen und in ihm zu würdigen.

II.

Ein verbreiteter Irrtum hält dafür, Rom habe sein Regiment auf Blut und Eisen gegründet. Die Wahrheit ist, daß sich Rom auf die Psychologie der Völker des Erdkreises verstand wie wenige Mächte seither. Wohl wechselten seine Methoden: die im Familientum wurzelnden Imperatoren, die Träger des konsequenten Prinzipats, bevorzugten eine mehr pazifistisch-föderalistische, die im Senat wurzelnden Imperatoren, die Träger einer Synthese von Monarchie und Republik, eine mehr imperialistisch-militaristische Methode, — trotzdem läuft eine gerade Linie durch die republikanischen wie monarchischen Jahrhunderte der römischen Geschichte, verbindet ein großer Gedanke die monarchisch-dynastische und die republikanische Tradition im Prinzipat, — beide Richtungen besaßen, so sehr sie den Beruf Roms zur Herrschaft und Führung betonten, weites Verständnis für die Wirklichkeiten des Völkerlebens.

Berlin 1925 (dazu Dopsch, Göttingsche Gelehrte Anzeigen 1926, Nr. 1 ff.); Das Tal der Wachau und seine Herren von Kuenring, Wien 1926; Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg, Viertelj. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1926, XIX. 145 ff. — Vgl. für die Schweiz Karl Meyer (Luzern): Italienische Einflüsse in der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jahrb. f. Schweizer. Geschichte 1920, XLV. Bd.

Die römische Republik hat zwei monarchische Gedanken konserviert, die dem Prinzipat den Weg bereiteten: die familiale *patria potestas*, d. i. die Souveränität des Vaters, nicht des Staates im Familienrecht, und die magistratische *creatio*, d. i. die Zeugung der Autorität durch die Autorität, die Fortpflanzung der Autorität von Amtsträger zu Amtsträger, die Souveränität der Behörden, der Beamten, der Obrigkeit, nicht des Volkes im Staatsrecht. In beiden Sphären, der privaten wie der publiken, hielt Rom die Souveränität der Autorität und damit der Persönlichkeit, der Verantwortlichkeit, des Gewissens fest und hütete sich vor der Souveränität des Substrates, der „Gemeinschaft“, der „Ganzheit“. Die römische Republik beseitigte die Souveränität des durch Erbbornung berufenen Herrschers, bewahrte jedoch die Souveränität des durch Wahlordnung bestimmten, beamteten Führers des Volkes; sie setzte an die Stelle der physiologischen Zeugung und Fortpflanzung die juristische, an die Stelle der Autorität des konkreten Menschen die Autorität des abstrakten Gesetzes; sie stabilisierte jedoch nicht die staatsrechtliche Promiskuität und Anarchie in der prinzipiellen Demokratie.

Dieser monarchische Kern in der republikanischen Rechtsordnung, der republikanische Elastizität mit monarchischer Stabilität verband, eroberte dem Römer die Welt; es ist das militärische Moment der römischen Geschichte. Das zivilisatorische Moment, das dem Römer die eroberte Welt erhielt, entfaltete das im Familientum wurzelnde Kaisertum.

War die Familie die Zelle des römischen Staates, die *patria potestas* die Basis des römischen Rechts, der Kult des Genius des Stamm- und Hausvaters die Basis der römischen Religion selbst in der Republik, bewirkte jedoch der Dualismus von Familien- und Staatsrecht sowohl eine Verkümmerng des Familiengedankens im Staate als auch eine Verhärtung des Vatergedankens in der Familie, so führte der konsequente Prinzipat in dreifacher Weise die Republik fort.

Er band sich 1. genealogisch an die Stammsage und den Stammbaum des julischen Hauses, soziologisch an das romulische Königtum, d. h. er knüpfte sein Schicksal an das

der legitimen Rechte der Vorzeit; er setzte 2. die familiäre Zeugung wieder an die Stelle der juristischen, das Erbprinzip an die des Wahlprinzips, d. h. er erfüllte den Begriff der magistratischen creatio mit familialem Inhalte; und er erhob 3. den Kult der Götter und Genien des julischen Hauses zum Staatskult⁸.

In diesen drei soziologischen Kriterien ist nicht nur der Sinn des römischen Kaisertums enthalten, sondern die Bedeutung der Familie für den Staat schlechthin. Gleichwie Augustus an Alexander anschließt, so ruht das monarchisch-dynastische Denken der christlichen Ära seit Konstantin wesentlich auf diesen Voraussetzungen⁹. Während die katholische Kirche die republikanische Soziologie Roms rezepte, führte das konstantinisch-karolingische Kaisertum die Soziologie des Prinzipats fort.

Die Religionspolitik des Augustus bestand darin, daß der Imperator als Romulus redivivus, dem das Augurium der zwölf Geier zuteil geworden, den Kult des Genius seines Hauses zum Staatskult erhob, und daß sich daran die Kulte der Provinzen, der föderierten Völker schlossen. Der Genius des julischen Hauses, dessen Genealogie in Julius, Ascanius, Aeneas, den Dardaniden, gipfelte¹⁰, wurde der Genius des Reiches, der julische pater familias und der römische pater patriae wurden eine Person, das ist der Sinn des Kaiserkultes in seiner römischen Wurzel, wie ihn nicht nur Augustus für die heidnische gens Julia, sondern selbst noch Konstantin für die christliche gens Flavia im Kerne festhielt¹¹.

⁸ Georg Wissowa, Religion und Kultus der Römer, München 1902; Otto Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885/1901; August Roßbach, Untersuchungen über die römische Ehe, Stuttgart 1853; Joseph Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte, Cassel 1839.

⁹ Franz Kampers, Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter, München 1895; Alexander d. Große und die Idee des Weltimperiums in Prophetie und Sage, Freiburg i. Br. 1901; Vom Werden der abendländischen Kaisermystik, Leipzig und Berlin 1924; dazu meine Rezension im „Anthropos“ (1927, XXII. 322 f.).

¹⁰ Münzer bei Pauly-Wissowa, X. 106 f., 112 f.; Kroll, ebd. 953; Wörner bei W. H. Roscher, Myth. Lexikon, I. 190, 614 f.

¹¹ Th. Mommsen, Berichte der phil. hist. Kl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1850, 199 ff.

Wenn Augustus in den Provinzen, z. B. zu Lugdunum (Lyon) für die drei Gallien oder zu Colonia Agrippina (Köln) für die beiden Germanien, Kaiseraltäre errichtete und an denselben nationale Priestertümer einsetzte, um derart die nationalen Kulte in den Kaiserkult einmünden zu lassen, wenn sich ferner um diese Heiligtümer zum Teil nationale Landstände versammelten, so zeigt sich darin die föderalistische Tendenz des augusteischen Reiches¹², dem es gelang, die konservativen Kräfte der Völker für das Reichsinteresse zu gewinnen¹³. Sowohl die Kirchenkonzilien als auch die Land- und Reichsstände des Mittelalters gehen auf diese römischen Provinziallandtage zurück.

Stellen wir Rhätien in diesen Zusammenhang. Wir lernen im Gau der Arusnaten (Val Policella, Verona) einen Pontifex Sacrorum Raeticorum (C. I. L. V. 3927) kennen, P. Octavius Verecundus, aus der gens Octavia, die in Verona und Umgebung vielfach vorkommt¹⁴, vielleicht, wie schon Guiraud vermutete¹⁵, eine Parallelbildung zu den provinziellen Priestertümern des Kaiserkultes. Im Zusammenhang damit steht vermutlich der Sodalis Sacrorum Tusculanorum (C. I. L. V. 5036), C. Valerius Marianus, der Patron von Trient, aus

¹² Joachim Marquardt, *De provinciarum Romanarum conciliis et sacerdotibus*, *Ephemeris epigraphica* 1872, 200—214; *Röm. Staatsverwaltung*, Leipzig 1873, I. 118 ff., 365 ff.; Paul Guiraud, *Les assemblées provinciales dans l'Empire Romain*, Paris 1887; ferner Otto Hirschfeld, *Lyon in der Römerzeit*, Wien 1878, 15 ff.; Julius Jung, *Römer und Romanen in den Donauländern*, Innsbruck 1887², 40 ff.

¹³ Vgl. für die beiden germanischen Parteien an der Ara Ubiorum, Eduard Heyck, *Die Staatsverfassung der Cherusker*, *Neue Heidelberger Jahrbücher*, 1895, V. 131 ff.

¹⁴ Mommsen (C. I. L. V. 3926) stellt drei Generationen Oktavier im Gau der Arusnaten zusammen (3900, 3926—28, 3962). Ein Stammvater und drei Söhne erscheinen sämtliche in priesterlichen Funktionen (Mommsen, a. o. O. p. 390), eine Tochter ist Flaminica pagi Arusnatium (3928). Ein wohl zur selben Familie gehörender Oktavier widmet einen Stein dem Gotte Cuslanus (3898). Außerdem kennen wir aus Verona und Umgebung noch etwa 25 Oktaviersteine. Vgl. A. Paulys *Realenzyklopädie*, 1848, V. 848 f.

¹⁵ A. o. O. 54, n. 6; dagegen Jung, *Wiener Studien* 1890, XII. 115, n. 8.

der gens Valeria¹⁶, desgleichen ein Sacerdos Tusculanus (C. I. L. V. 27)¹⁷.

Schon Johann Benedikt Graf Giovanelli († 1845), der gelehrte und patriotische Podestà von Trient, hat in seiner Studie „Über den Saturnusdienst in den tridentinischen Alpen“ (Beiträge zur Geschichte . . . von Tirol und Vorarlberg, 1828, IV. 1—152) erkannt, daß der Saturnuskult als spezifisch rhätisches Phänomen zu betrachten ist. Nach Giovanelli hat L. Munatius Plancus, der „römische Taylerand“, der Gründer von Lugdunum und Augusta Rauracorum, seinen Sieg über die Rhätier (anno 711 d. St. = 43 v. Chr.) am Tage der Ambarvalien (29. Mai) — nach anderen in der Zeit der Saturnalien (29. Dezember) — erfochten und zum Dank hierfür (in Trient?) aus der Beute einen Saturnustempel gestiftet¹⁸. „Daß L. Munatius Plancus diese Beute eben jenem Gotte widmete, welchen die Rhätier als den alten Beschützer ihrer Ahnen am meisten verehrten, bezeichnet uns die Absicht dieses Konsuls, die Überwundenen durch ihre eigene Religion an den Gedanken zu gewöhnen, und zur Überzeugung zu bringen, die Römer wären das der Weltherrschaft würdigste Volk . . . Der Heerführer hat diesen Gott gleichsam vom rhätischen Boden abberufen, um nach römischer Sitte vor der Schlacht durch feierliche Gelübde sich gegen ihn zu verbinden, daß er entweder durch Hekatomben oder durch Widmung größerer und anständigerer Wohnungen, Opfer und Altäre ihn ehren werde.“¹⁹

Deutlich kommt hier zur Darstellung, wie sich Rom die Götter der Völker, die es sich einverleibte, zu Bundesgenossen zu machen pflegte. Es ist dabei wahrscheinlich, daß eine romantische Ideologie die Entwicklung bestimmte, nämlich die poseidonische Wertung der Alpen als der Wiege Italiens²⁰ und die vergilische Wertung des Saturnus als des Gottkönigs

¹⁶ Von den Valeriern und ihrem erblichen Patronat von Trient (und vielleicht vom Val di Non) handelt Giovanelli in der sofort zu nennenden Studie (95 ff.).

¹⁷ Marquardt, Staatsverwaltung, 1878, III. 456 f.

¹⁸ Giovanelli, 39 ff., 109 f.; Suetonius, Aug. c. 7 u. 29; C. I. L. VI. 1316. X. 6087.

¹⁹ Giovanelli, 42, 45.

²⁰ Fragm. 90, ed. C. Müller (F. H. G.).

der goldenen Zeit, die weder Herren noch Knechte kannte²¹, eine Ideologie, die deutlich auch Giovanelli beeinflusst²². Die Römer suchten in den Alpen den etruskischen Saturn und fanden ihn daher. Daß sich dieser Kult jedoch so allgemein durchsetzte, läßt vielleicht auf eine einheitliche Gottesvorstellung der rhätischen Völker schließen.

Die Neueren sind dem Problem des rhätischen Saturnuskultus nicht mehr nachgegangen²³. Lediglich die lokale Literatur, in der die Traditionen Giovanellis leben, hat sich mit dieser Frage beschäftigt, so z. B. Vigilio Inama „Le antiche iscrizioni Romane delle Valle di Non“ (Archivio Trentino, 1895, XII. 3—78)²⁴.

Giovanelli schon hat den Zusammenhang des Saturnuskultes mit dem Kaiserkult behauptet (a. o. O. 110 ff.). Die *curatores Saturni* der Inschrift, der er seine Studie widmet (C. I. L. V. 5067), nehmen Trajan in ihr Kollegium auf. Im Gau der *Arusnaten* repräsentiert den Kaiserkult einerseits der *Pontifex Sacrorum* aus der gens *Octavia* (siehe oben), andererseits *Q. Caicilius Cisiacus*, *Procurator Augustor. et Proleg. Provinciai Raitiai et Vindelici. et vallis Poenin.*, *Flamen Divi Aug. et Romai* (C. I. L. V. 3936). Neben der *Flaminica pagi Arusnatium* aus der gens *Octavia* (siehe oben) erscheint eine *Flaminica* rhätischen Stammes, die zusammen mit ihrem römischen Gemahl dem Saturnus opfert (3916, 3462). Ein *Flamen* opfert *Soli et Lunae* (2917 f.). In *Brixia* (Brescia) korrespondiert Saturnus mit dem Gotte *Alus* (4197 f.), vielleicht auch mit dem Gotte *Sol* (4283 f.). Im Zusammenhang damit stehen, wie sich zeigen läßt, die *Flamines Divi Juli* (4384, 4459),

²¹ Vergil, Äneis VII. 49, 180, 203 f.

²² Beiträge zur Geschichte . . . von Tirol und Vorarlberg, 1825, I. 7 ff.; 1828, IV. 9 ff., 145 ff.

²³ Wissowa bei Roscher IV. 436 ff.; Thulin bei Pauly-Wissowa, II. Reihe, II. 218 ff.; Mommsen, Hermes 1870, IV. 101 f.; Jung, Wiener Studien 1890, XII. 102.

²⁴ Es sind 19 Saturnusteine bekannt geworden, davon 11 im Trentino (C. I. L. V. 5067—69 = Inama, Nr. 15—20 im Val di Non; 5000, 5021—24 in der Trienter Gegend) und 8 außerhalb des Trentino (4013, 3291—93, 3916, 4198 im Gebiet des Gardasees; 5667, 2382 in Oberitalien, von Inama, 40 f., jedoch auch auf Rhätien bezogen). Vgl. Thulin (a. o. O. 222), der die Seltenheit des Saturnuskultes feststellt, — „ausgenommen den Bezirk um den Gardasee“.

Divi Augusti (4386), Divi Trajani (4368) in Brixia, die Flamines Romae et Augusti in Verona (3341, 3376, 3420, 3427). Die Camunni (Val Camonica, Brescia) kennen den Gott Sol (4948 f.), sowie Sacerdotes Caesaris et Augusti mit rhätischen Namen (4950, 4960, 4965 f.). In Trient ist C. Valerius Marianus, der Patron der Stadt, Sodalis Sacrorum Tusculanorum sowie Flamen Romae et Augusti (5036).

Nach all dem ergibt sich, daß der Saturnuskult und der Kaiserkult in Rhätien parallel laufen. Der Kaiserkult fand seine Träger vermutlich in den führenden Familien, den Patronen, den Statthaltern, der Saturnuskult mehr im Volke. Mit dem Verfall des familialen Kaisertums um die Wende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts vollzog sich die Scheidung der Geister: die einen bekehrten sich zum Monotheismus des Christentums, die anderen verhärteten im Pantheismus des Saturnus-Solkultes.

St. Hermagoras von Aquileja gründete der Legende nach die Kirchen von Trient und Chur; in Trient soll er den Saturnustempel zerstört und auf dessen Fundamenten die erste Kirche errichtet haben²⁵.

Den Gegensatz von Christentum und Saturnuskult in Rhätien läßt das Martyrium der Brüder St. Faustinus und Jovita, der Apostel Rhätiens und Martyrerpatrone von Brixia, erkennen²⁶. Sie entstammten einer ehemals in Brixia herrschenden Familie. Sich weigernd dem Saturnus-Sol zu opfern, kommen sie in Konflikt mit Hadrian. Die Gemahlin des Statthalters (Raetiarum Comes) Italicus, St. Afra²⁷, schließt sich ihnen an. Sämtliche fallen dem Saturnus-Solkult zum Opfer, den Hadrian festhält, das rhätisch-keltische Volk von Brixia, die gens Cenomannorum²⁸, jedoch in feierlicher Volksversammlung verwirft. Die beiden Führer taufen das Volk ebendort, wo ehemals ihre Väter die Volksversammlung leiteten.

²⁵ Giovanelli, a. o. O. 30 ff.; Johann Kröb, Die Heiligen und Seligen Tirols, Wien 1910, 6 f.

²⁶ Boll. Acta SS. 15. Februar, II. 805 ff.

²⁷ Ebd. 23. Mai, V. 273 ff.

²⁸ Hülsen bei Pauly-Wissowa, III. 1899 f.; Haug, ebd. II. Reihe, I. 43.

Das Gegenbild ist der Martertod der Heiligen Sisinnius, Martyrius und Alexander im Val di Non²⁹ und des Heiligen Vigilius von Trient im Val Rendena³⁰.

Als Vigilius von Valerian (Aquileja) die bischöfliche Weihe und von Ambrosius (Mailand) die bischöflichen Insignien und den Brief über die Mischehen empfing, stand Trient im Besitz der Arianer³¹. Die Tätigkeit des neuen Bischofs bezweckte daher die Reinigung der Stadt vom Arianismus und des Landes von dem in dessen Gefolge wiederkehrenden Paganismus³².

Den Bollandisten folgend neigen die Neueren, z. B. Jung (Römer und Romanen, 162 ff.), dahin, den Saturnuskult, dem sowohl St. Sisinnius und Genossen³³ als auch St. Vigilius zum Opfer fallen³⁴, als letzte Nachwirkung des rhätischen Heidentums zu begreifen. In der Tat zeigt er sich verbunden mit ausgesprochenem Alpenkolorit, auf das zum Teil Jung verweist³⁵. Trotzdem werden wir nicht so sehr an ein kontinuierliches Heidentum zu denken haben, als an ein Wiederaufleben desselben als Wirkung des Arianismus. Gentiles sind in dieser Zeit noch nicht so sehr die letzten Heiden als vielmehr die im Reichsgebiet seßhaft werdenden Barbaren. In Rendena er-

²⁹ Boll. Acta SS. 29. Mai. VI. 390 ff.; Joseph Resch, *Annales Ecclesiae Sabionensis*, Augsburg 1790, I. 224 ff.; Kröß, a. o. O. 25 ff.

³⁰ Boll. Acta SS. 26. Juni, VII. 143 ff.; Resch, a. o. O. I. 185 ff.; Kröß, a. o. O. 8 f. Wichtige Quellen sind die Briefe des hl. Vigilius an Simplicianus von Mailand (Resch, I. 203 ff.) und an den hl. Johannes Chrysostomus (Resch, I. 206 ff.) sowie der Brief des hl. Ambrosius an den hl. Vigilius (Resch, I. 197 ff.).

³¹ P. Daniel Papebrock S. J. (†1714), der Verfasser der bollandistischen Vigiliusstudie, hält dafür, daß Heiden die Stadt in Besitz hatten. Resch (I. 187, n. 183) spricht sich für Arianer aus (vgl. Resch, I. 189, n. 191; 199, n. 233). Der Brief des hl. Ambrosius verbietet die Mischehen cum gentilibus; seine ganze Diktion richtet sich jedoch mehr gegen die Arianer als gegen die Heiden (Resch, I. 198 ff.).

³² Resch, I. 189, n. 191.

³³ Resch, I. 226, n. 290; 213 f., n. 271; Giovanelli, 48 f.

³⁴ Resch, I. 190, 195; Giovanelli, 46 f.

³⁵ ululato carmine (Resch, 209), inter strepentes et horridos jubilos pastorales (ebd. 211) = Jodler (Jung, 163); strepitu tubae (Resch, 225), tubis excita (ebd. 208) = Alphorn? St. Vigilius wurde mit eisenbeschlagenen Bergschuhen bearbeitet (Resch, I. 191, n. 197; Kröß, 16).

scheint geradezu der Grundherr als eigentlicher Träger und Förderer des Saturnusdienstes³⁶. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir in diesem Falle nicht so sehr rhätische als germanische Einflüsse vermuten. Darauf deuten auch die Siege des Honorius über die Goten (oder Alemannen), die ihm das Vigiliusbanner erringt und die in der Vorstellung der Zeitgenossen zweifellos mit dem Lebenswerk des Heiligen in Verbindung stehen³⁷. Eine verwandte Ideologie schreibt den Sieg bei Legnano (29. Mai 1176) dem hl. Sisinnius zu³⁸. Es ist in beiden Fällen derselbe Gedanke wirksam wie im Sieg des L. Munatius Plancus.

III.

Landtage in Verbindung mit dem Kaiserkult finden sich vor allem in jenen Gebieten, in denen die römische Organisation den nationalen Gedanken neu zu beleben hatte, so in Gallien, in Pannonien³⁹. In den Alpenländern vom Meer zur Donau wirkte sich der römische Föderalismus in anderer Weise aus⁴⁰.

Die normale römische Organisation ist die municipale. Neben derselben erscheinen die föderierten und attribuierten Stämme⁴¹. Von der *civitas Vocontiorum*, deren Organisation als föderiertes Volk Otto Hirschfeld⁴² untersucht hat, bis zu den *civitates Azaliorum et Avariscorum*, denen erstmals Jos. Aschbach⁴³ nachgegangen ist⁴⁴, vom

³⁶ Resch, I. 190, 195.

³⁷ Ebd. 192, n. 204; 194, n. 209.

³⁸ Ebd. 227, n. 294.

³⁹ Vgl. die oben zitierte Literatur.

⁴⁰ D. Detlefsen, Das Pomerium Roms und die Grenzen Italiens, *Hermes* 1886, XXI. 530 ff.; Jung, Über Rechtsstellung und Organisation der alpinen civitates, *Wiener Studien*, 1890, XII. 99—120.

⁴¹ Mommsen, *Röm. Staatsrecht*, Leipzig 1887, III. 590 ff.; Marguardt, *Röm. Staatsverwaltung*, I. 44 ff.

⁴² *Gallische Studien*, Sitzungsbericht d. phil. hist. Kl. d. Wiener Akad. d. Wiss. 1883, CIII. 289 ff.

⁴³ Die Bojer und Azalier, *Wiener Sylvesterspende* 1858.

⁴⁴ Vgl. Otto Kaemmel, *Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich*. Leipzig 1879, 15, 21, 43 f., 49, 304 ff.; nunmehr meine Studie *La Tène in Niederösterreich*, *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*, 1927 (im Erscheinen).

regnum Cottii bis zum regnum Noricum bildete eine Kette mehr oder minder autonomer Staaten den Rahmen des Reiches und die Mauer Italiens. Mommsen, der den attribuierten Orten ein Kapitel seines „Römischen Staatsrechtes“ (III. 765—772) widmet, vertritt den Standpunkt, daß die municipale Organisation die höhere Kultur, die Attribuierung die Unberührtheit davon zu bedeuten habe. Diese Beobachtung, der die herrschende Lehre folgt, ist jedoch nur zur Hälfte richtig. Mommsen, der auch die Stellung der föderierten Völker nicht versteht, etwa die Personalunion Roms mit Ägypten oder Noricum⁴⁵, verkennt vollständig, daß einerseits, wie Friedrich Kenner⁴⁶ zeigt, in der Munizipalverfassung vielfach vorrömische Organisationsgedanken wirksam sind, andererseits, mit Joseph Egger⁴⁷ zu sprechen, das Fortbestehen der Gauverfassung weniger als Zurücksetzung der Nicht Römer, denn als Zurückhaltung der Römer zu werten ist.

Die dem Reich einverleibten Völker haben durchaus nicht immer ein Bedürfnis nach dem Bürgerrecht⁴⁸, resp. sie geben nicht immer mit der Erlangung des Bürgerrechtes ihre Sonderverfassung auf. Die Tabula Clesiana (C. I. L. V. 5050), die das Verhältnis der rhätischen Bergvölker, der Anaunes, Tuliasses, Sinduni, zum Municipium Trient klarlegt, zeigt erstere, so sehr sie das Bürgerrecht begehren, in der Offensive⁴⁹. Die Beziehungen der Camunni, Trumplini, Sabini, Benacenses zu Brixia, der Arusnates zu Verona, der Carni und Catali zu Tergeste (C. I. L. V. 532) sind solche freier Völker zu städtischen Mittelpunkten der römischen Kultur.

Es erklärt sich diese Tatsache leicht aus der Organisationsform der Alpenländer vor der römischen Okkupation, sowie aus der Methode der letzteren.

Ehe Rom sich die Alpen einverleibte, gab es vom Meer zur Donau eine Reihe monarchisch-dynastischer Staats-

⁴⁵ A. o. O. III. 717 f., 751 f.

⁴⁶ Noricum und Pannonien, Wien 1870, 36 f.

⁴⁷ Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren, Archiv f. öst. Gesch. 1901, XC. 102 ff.

⁴⁸ Cicero pro Balbo 8, 21; 14, 32; Livius IX. 43, 23; 45, 7.

⁴⁹ Mommsen, Edikt des Kaisers Claudius über das röm. Bürgerrecht der Anauer, Hermes 1870, IV. 99 ff.

wesen, die fast sämtliche sich freiwillig an Rom anschlossen. Ein sehr interessantes Gebilde ist das *regnum Cottii*⁵⁰. Wir kennen fünf Generationen eines ligurischen Königshauses, das sein Reich dem Kaiser kommandierte, um es als kaiserliche Präfektur zu Lehen zurückzuempfangen⁵¹. Der Ehrenbogen, den M. Julius Cottius, der Sohn des Königs Donnus, dem Kaiser Augustus setzen ließ (C. I. L. V. 7231), nennt zwölf resp. vierzehn kottische Völkerschaften⁵².

Daß die rhätischen Stämme im engern Sinne ebenso organisiert waren, lassen zwei Inschriften aus dem der Stadt Brixia attribuierten Gebiet erschließen, die einen *princeps Trumplinorum*, zugleich *praefectus cohortis Trumplinorum*, mit Namen Staio Esdragass. f. Voben. (C. I. L. V. 4910), und einen *princeps Sabinorum*, mit Namen Firmus Ingenui f. (ebd. 4893), nennen. Es sind dies zweifellos Glieder einheimischer Geschlechter, deren fürstliche Stellung Rom dadurch anerkannte, daß es sie die militärische oder priesterliche Laufbahn einschlagen ließ. Wenn wir damit zusammenhalten, was wir von den Priestertümern und politisch-militärischen Funktionen der Oktavier und Valerier gehört haben, ferner, was wir aus der Legende der Heiligen Faustinus und Jovita wissen, wie nämlich Hadrian die Gewinnung der Sprossen einer ehemals herrschenden Familie zu betreiben sucht, so wird es klar, daß die Organisation der euganeischen Völker um Brixia und Verona keine andere war als die der ligurischen Stämme.

In reinsten Form zeigt sich die monarchisch-dynastische Organisation im *regnum Noricum*⁵³. Die freiwillige Eingliederung Noricums in das römische Reich und die rasche Rezeption römischer Kultur, die das Land zum Vorwerk Italiens machte⁵⁴, bewirkte, daß hier die vorrömische Verfas-

⁵⁰ Detlefsen, 534 ff.

⁵¹ Stein bei Pauly-Wissowa, V. 1548; X. 576 f.

⁵² Zwei derselben, die *ceivitas Belacorum* und die *c. Veaminorum* stehen nach Detlefsen (538 f.) ebenso mit Eigennamen in Verbindung wie das *regnum Cottii*. Vgl. den *procurator Alpium Atrectianorum* im Wallis und den *L. Atrectius Quietus* (C. I. L. V. 7313), die Detlefsen (542) ebenfalls zusammenstellt.

⁵³ P. Albert Muchar O. S. B., *Das altkeltische Norikum*, Steyerländische Ztsch. 1821/22; *Das römische Norikum*, Graz 1825/26; *Gesch. d. Herzogtums Steiermark*, Graz 1844, I. 35 f., 48 ff.

⁵⁴ Mommsen, *Römische Geschichte*, V. 4, 181.

sung nicht am raschesten verschwand, sondern ganz im Gegenteil am längsten erhalten blieb. Wir kennen vier norische Könige mit Namen: Cincibilis und Balanus (Livius XLIII. 1 ff.), Critasir (Strabo VII. 210, 317) und Voccio (Caesar, Bell. civ. I. 18), den Schwiegervater des Ariovist (Caesar, Bell. Gall. I. 53)⁵⁵.

Detlefsen (550 f.) vermutet, daß der römische Statthalter als procurator in Norico fungierte, solange die norischen Könige lebten. Mommsen⁵⁶ läßt Noricum in Personalunion mit Rom zusammenwachsen, so zwar, daß die römischen Kaiser die Reihe der norischen Könige fortsetzten. Jedenfalls stoßen wir einerseits auf Inschriften, die eine bloße Verwaltung des weiter bestehenden regnum Noricum bezeugen⁵⁷, andererseits tragen die ersten Prokuratoren einheimische Namen⁵⁸. Erst der Verfall des familialen Kaisertums degradierte Norikum zur Provinz; jetzt erst, seit Mark Aurel, wurde es (mit Rätien) direkt in die politische und militärische Normalorganisation einbezogen, — jedoch nur, um in Verbindung mit Pannonien, Moesien, Dakien in Bälde die eigentliche Führung des römischen Reiches zu übernehmen. Es ist naheliegend, in den jetzt erscheinenden norischen und rhätischen praesides die Nachfolger der einstigen principes zu sehen, wenn schon nicht dem Blute, so doch dem Geiste und den Formen des Regiments nach.

Eine Fülle von Staaten, Stämmen und Gauen tritt uns in den Alpenländern entgegen. In der Gliederung derselben waltet deutlich ein System. Von den zwölf resp. vierzehn civitates des regnum Cottii über die vier civitates des Wallis⁵⁹

⁵⁵ Muchar, a. o. O. I. 48 ff.

⁵⁶ Mommsen, a. o. O. III. 717 f., 751 f.

⁵⁷ Marquardt, I. 135 ff.; Detlefsen, 547 ff.

⁵⁸ Die Statthalter von Norikum bei J. G. Seidl, Beiträge zu einem Namensverzeichnis der röm. Prokuratoren in Norikum, Sitzungsbericht der phil. hist. Kl. d. Wiener Akad. d. Wiss. 1854, XIII. 62 ff.; Muchar, Röm. Norikum, I. 51 ff.; Marquardt, I. 136, n. 2; von Rhätien bei Friedrich Vollmer, Inscriptiones Bavariae Romanae, München 1915, 221 f.; P. C. Planta, Das alte Raetien, Berlin 1872, 159 ff.; Marquardt, I. 134, n. 8.

⁵⁹ J. Heierli u. W. Öchsli, Urgeschichte des Wallis, Mitt. d. Zürcher Antiqu. Gesellsch. 1896, XXIV. 97 ff.; Caesar III. 1; Mommsen, Inscr. Helv. Nr. 8 u. 17.

und die vier Gaue der Helvetier⁶⁰ zu den vier attribuierten Stämmen von Brixia⁶¹ und den zwölf resp. dreizehn rhätischen Stämmen des plinianischen Tropaeum Alpium, vorzüglich den vier Gauen der Vindeliker⁶², läuft ein Organisationsgedanke. Schon Mommsen hat diese tetrarchische und zugleich dodekadische Gliederung, die übrigens in der hellenischen Sozialorganisation ihr Analogon hat⁶³, mit dem galatischen Keltenstaat in Verbindung gebracht⁶⁴. Desgleichen hat Kenner⁶⁵ die dodekadische Organisation der Donaukelten bei Wien behauptet und im Sinne der Münzfunde die Namen der zwölf Stammesfürsten festgestellt⁶⁶.

Die Folie für das Vorgetragene bildet die norisch-rhätische Militärorganisation. Schon in den Keltenkriegen Roms tauchen die Gäsaten, erste helvetische Reisläufer auf⁶⁷. Als Söldner und Räuber treten die Alpenvölker in die Geschichte ein. Rom schätzte ihre Wehrkraft hoch. Die norische und rhätische Jugend diente bis ins 2. Jahrhundert hinein in Milizen, die der einheimische Staat erhielt⁶⁸. Erst Mark Aurel legte Legionen nach Norikum und Rhätien. Noriker und Rhätier dienten nunmehr in der ganzen Welt. Roms Militärmacht wurzelte zum Teil in den Alpenvölkern⁶⁹.

(Fortsetzung folgt.)

⁶⁰ Mommsen, Schweiz. Nachstudien, Hermes 1881, XVI. 445 ff.: Caesar I. 12.

⁶¹ C. J. L. V. 4310, 4313, 4893, 4910. Vgl. civitas resp. respublica Camunorum, ebd. 4954, 57, 60, 64.

⁶² Plinius III. 20.

⁶³ Vgl. „Anthropos“, XX. 1166.

⁶⁴ Die keltischen pagi, Hermes 1884, XIX. 316 ff.

⁶⁵ Der Münzfund von Simmering in Wien, Numismatische Ztsch. 1895, XXVII. 57 ff.

⁶⁶ Vgl. die Regenbogenschüssel-Forschung Franz Strebers, Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1860/62; dazu B. Reber, Die in der Schweiz aufgefundenen Regenbogenschüsseln und verwandte Goldmünzen, Anz. f. Schweiz. Altertumskunde, 1900, N. F. II. 157 ff.

⁶⁷ Heierli-Oechsli, a. o. O. 154 ff.

⁶⁸ Tacitus, Hist. I. 67, III. 5 (Raetorum et Noricorum iuventus).

⁶⁹ Mommsen, Die Conscriptiionsordnung der röm. Kaiserzeit, Hermes 1884, XIX. 1 ff., 210 ff.; Die röm. Provinzialmilizen, ebd. 1887, XXII. 547 ff.